

Vorschriften für den öffentlichen Aussenraum und die privaten Gärten in der Siedlung «Grünmatt»

Die Siedlung «Grünmatt» ist Teil der FGZ-Gartenstadt. Der öffentliche Aussenraum und die privaten Gärten sind von Landschaftsarchitekten geplant worden und haben eine hohe Bedeutung für die Siedlung. Wie in allen Siedlungen der FGZ gelten für die Nutzung, die Pflege und für Veränderungen in den Gärten die «Vorschriften für Hausgärten der Familienheim-Genossenschaft Zürich».

Die nachfolgenden Angaben gelten zusätzlich und sind vorrangig. Bei Fragen und Unsicherheiten ist auf jeden Fall frühzeitig mit dem FGZ-Gärtnersteam Kontakt aufzunehmen.

1. Öffentlicher Aussenraum

1.1 Wege und Plätze

- Alle Wege und Plätze innerhalb der Siedlung sind frei von Motorfahrzeugen. Parkplätze für Autos, Motorräder, Roller und Mofas können gemietet werden. Sie befinden sich ausschliesslich vor und in der Tiefgarage, deren Zufahrt bei der zweitobersten Häuserzeile der Überbauung gelegen ist. Besucherparkplätze gibt es entlang der Friesenbergstrasse bei den zwei unteren Zeilen der Siedlung Grünmatt.
- Die Zufahrt für Feuerwehr, Rettungsdienst, Zügelfahrzeuge und den allgemeinen Unterhalt durch die FGZ ist möglich. Für den Umzug kann bei der FGZ-Verwaltung gegen Unterschrift ein Pfortenschlüssel abgeholt werden.

1.2 Reinigung und Winterdienst der Zugangswege

- In den Zuständigkeitsbereich der FGZ fallen die Reinigung und der Winterdienst aller öffentlichen Wege und Plätze sowie der Zugänge zu den Mehrfamilienhäusern.

1.3 Veloabstellplätze

- Nicht gedeckte Veloabstellplätze stehen vor den Eingängen der Wohnhäuser mit Geschosswohnungen zur Verfügung.
- Gedeckte Veloabstellplätze sind an verschiedenen Orten vorhanden, bzw. eingerechnet:
 - a) in den Nebenräumen im Bereich der Tiefgarage, diese Räume sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung Grünmatt mit dem Hausschlüssel zugänglich,
 - b) in den Nebenräumen der Gebäude mit Geschosswohnungen, diese sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Häuser zugänglich,
 - c) in den privaten Kellern der Triplexwohnungen (Reihenhäuser).
- Nicht mehr in Gebrauch stehende Velos müssen aus den gemeinschaftlich genutzten Veloräumen entfernt werden.
- Velounterstände in den Gärten der oberen drei Häuserzeilen werden nicht bewilligt.

- Bei den Triplexwohnungen in der untersten Zeile können auf Gesuch hin Velounterstände in den nordostseitigen Gärten bewilligt werden. Für einen Velounterstand wird ein zusätzlicher monatlicher Mietzinsanteil verrechnet.

1.4 Grünflächen bei Waschküchen, Veloabstellräumen, Zugängen, bei Individualzimmern, Gästezimmern, Ateliers

- Vor den Waschräumen in den Mehrfamilienhäusern gibt es zwecks Wäschetrocknung im Freien einen Platz für das Aufstellen eines Stewi-Wäscheständers.
- Die Grünflächen werden als pflegeleichter, niedrig wachsender und begehbare Blumenrasen angesät und durch das FGZ-Gärtnersteam gemäht.
- Die Früchte der Obstbäume und Beerensträucher bei den gemeinschaftlich genutzten Aussenräumen (z.B. vor den Veloabstellräumen, Zugängen, Gästezimmern) sollen von den Bewohner/innen des Hauses bzw. der Siedlung geerntet werden.

1.5 Gemeinschafts-Kompostieranlagen

- Zwei Gemeinschafts-Kompostieranlagen dienen vor allem der Kompostierung von organischen Küchenabfällen. Sie werden durch zwei Kompostgruppen bestehend aus Bewohnerinnen und Bewohnern der Siedlung betreut. Die Kompostanlagen stehen allen Personen der Grünmatt zur Benützung offen. Die an den Infotafeln angebrachten Benützungsvorschriften («WAS und WIE / NIE») müssen beachtet werden.

2. Private Gärten

Private Gärten gehören zu den Parterre- und Duplexwohnungen in den Mehrfamilienhäusern und zu den Triplexwohnungen (Reihenhäusern). Sie sind durch geschnittene Wildobst-Hecken (Breite ca. 60 cm, Höhe ca. 120 - 140 cm) von den öffentlichen Bereichen abgetrennt.

2.1 Gartengestaltung und Pflege

- Die Grünflächen innerhalb der Wildobst-Hecken sind als pflegeleichter, niedrig wachsender und begehbare Blumenrasen ausgestaltet.
- Der Blumenrasen, welcher als Grundbepflanzung zu den Parterre-, Duplex- und Triplexwohnungen gehört, wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemäht. Da die Flächen nicht allzu gross sind, werden Handrasenmäher und Solarrasenmäher empfohlen. Elektrorasenmäher sind zugelassen. Die Benützung eines Benzinrasenmähers ist verboten.

- Zwischen den einzelnen privaten Gärten können für die Trennung der Gartenflächen folgende Bepflanzungen auf Gesuch hin und in Absprache mit den Nachbarn gewählt werden:
 - a) Blumenrasen
 - b) geschnittene Wildobst-Hecke, gleich wie gegen den öffentlichen Aussenraum
 - c) Staudenbeete, d.h. Blumen und Zier-Gräser, erstellt durch die FGZ
 - d) Beerenpflanzung
- Die Wildobst-Hecken und die weiteren Abtrennungen zwischen den Gärten (Staudenbeete, Beeren), der Blumenrasen, die Obstbäume und die Kletterpflanzen bei der Loggia, inklusive Klettervorrichtung, bilden die Grundbepflanzung und dürfen nicht entfernt werden.
- Die Wildobst-Hecken, die Beerenpflanzung als Abtrennung zwischen den Gärten, die Obstbäume und die Kletterpflanzen bei der Loggia liegen betreffend Rückschnitt und Sicherheit im Verantwortungsbereich der FGZ.
- Die Pflege der Staudenbeete liegt nach einer Frist von zwei Jahren seit Pflanzung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Informationen zur richtigen Pflege bieten Gärtner*innen und Gartenkommission der FGZ.
- Die Pflanzung weiterer Obstbäume und grösserer Sträucher (maximale Höhe grösser als 2 m) kann bei der FGZ mittels Gesuch frühestens zwei Jahre nach der Erstbepflanzung beantragt werden.
- Kleinsträucher (maximale Höhe kleiner als 2 m) und Blumen können von den Genossenschaftler*innen und Genossenschaftlern gepflanzt werden. Kleine Flächen mit Gartenbeeten sind ebenso möglich.
- Es ist zu beachten, dass wegen möglicher unterirdischer Installationen keine Grabarbeiten tiefer als 30 cm durchgeführt werden dürfen.
- Das Aufstellen eines Kinderplanschbeckens mit 500 Liter Inhalt ist erlaubt (z.B. 30 cm hoch und 150 cm Durchmesser oder 30 cm hoch mit einer Bodenfläche von 130 cm mal 130 cm).
- Nur auf Gesuch hin bewilligungsfähig sind in der Siedlung Grünmatt zudem folgende Veränderungen aus den «Vorschriften für Hausgärten» (Abschnitt 3 und 4): Fassadenbegrünung, Kinderspielhäuser, ortsfeste Spielgeräte aller Art, Kleintiergehege, mobile Schattendächer, Tomatenhäuser.
- Nicht zulässig sind folgende sonst in der FGZ mögliche Veränderungen aus den «Vorschriften für Hausgärten» (Abschnitt 3 und 4): Brennholzstapel, Gerätekisten, Cheminées, Feuchtbiootope, Mauern, Pergolen, Sichtschutzwände, Erweiterung der Sitzplätze und Wege, Treppen, Zäune.

2.2 Reinigung und Winterdienst der privaten Zugangswege

- Als private Zugangswege gelten die Hauptzugänge zu den Triplexwohnungen und alle Gartenzugänge. Für die Reinigung und den Winterdienst der privaten Zugangswege sind die Bewohnerinnen und Bewohner zuständig. Der Einsatz von Streusalz ist auf allen Belagsflächen verboten. Split steht während der Wintermonate in einer Kiste bei der Garageinfahrt zur Verfügung.

2.3 Pflanzenbehandlungs- und Hilfsmittel

- Die naturnahe Gartenpflege ist Vorgabe der FGZ. Das Verwenden chemisch-synthetischer Pflanzenbehandlungsmittel wie Insektizide (Insektenbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) u.ä. ist verboten. Das Verwenden von Kunstdünger ist nicht zulässig. Nötigenfalls sind biologische und in der

Natur vorkommende Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel (Kompost) einzusetzen.

2.4 Kompostierung im privaten Garten, Sammelplätze für Strauch- und Baumschnitt, Grüncontainer

- Für die Kompostierung organischer Abfälle aus Küche und Garten ist es möglich, die Gemeinschafts-Angebote der FGZ zu nutzen und/oder im privaten Garten einen Kompost einzurichten. Eine Beratung zum Kompostieren wird von der FGZ-Kompostberatung angeboten.
- Die Gemeinschafts-Kompostieranlagen stehen vor allem für die Kompostierung von organischen Küchenabfällen zur Verfügung. Die an den Infotafeln angebrachten Benützungsvorschriften («WAS und WIE/NIE») müssen beachtet werden.
- Sammelplätze für Strauch- und Baumschnitt und Grüncontainer für Gartenabfälle befinden sich bei den Gemeinschafts-Kompostieranlagen im Süden und Norden der Siedlung.

2.5 Wäschetrocknung im Freien

- Wer in den Triplexwohnungen für die Wäschetrocknung im Freien einen Stewi-Wäscheständer mit Verankerung im Boden wünscht, kann diesen bei der FGZ beantragen. Das Aufstellen ist in den oberen drei Häuserzeilen in den nordostseitigen Gärten erlaubt, in der untersten Zeile auch südwestseitig.

2.6 Veloabstellplätze

- Die gedeckten Veloabstellplätze in den Keller- und Nebenräumen der Gebäude sind für Bewohnerinnen und Bewohner der oberen drei Zeilen gut erreichbar. Zusätzliche Veloabstellplätze in den Gärten werden nicht bewilligt.
- Für Bewohnerinnen und Bewohner der Triplexwohnungen in der untersten Zeile ist in den privaten Kellern Raum für das Abstellen von Velos eingerechnet. Zusätzlich kann hier durch die FGZ auf Gesuch hin ein Velounterstand in den nordostseitigen Gärten bewilligt und erstellt werden. Für einen Velounterstand wird ein zusätzlicher monatlicher Mietzinsanteil verrechnet.

2.7 Abstellen von Motorrädern, Rollern und Mofas

- Das Abstellen von Motorrädern, Rollern und Mofas im privaten Garten ist nicht gestattet. Für Motorräder, Roller und Mofas können Abstellplätze gemietet werden. Diese befinden sich ausschliesslich vor und in der Tiefgarage (Zufahrt Friesenbergstrasse).

Diese Vorschriften wurden mit Beschluss des Vorstandes am 14. März 2012 genehmigt und auf 1. Mai 2012 in Kraft gesetzt.

Am 5. Februar 2014 hat der Vorstand Ziff. 2.1, Abs. 3 sowie Ziff. 2.2 präzisiert.

Zürich, 26. März 2014